VERORDNUNG (EWG) Nr. 2647/75 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1975

zur Anpassung des Beihilfebetrages für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2505/75 des Rates vom 29. September 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 657/75 hinsichtlich der Standardqualität für Raps- und Rübsensamen (3) ist der Ölgehalt dieser Saaten für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 angepaßt worden.

Infolge dieser Anpassung müssen die Ausgleichskoeffizienten für die Ermittlung des Weltmarktpreises geändert werden. Es ist daher angebracht auch den Beihilfebetrag für Raps- und Rübsensamen zu berichtigen, für die die Beihilfe vor dem 20. Oktober 1975 im voraus festgesetzt worden ist und die seit dem 1. Juli 1975 in der Ölmühle unter Kontrolle gestellt werden, sowie für jene Samen, für die die Beihilfe nicht im voraus festgesetzt worden ist und die vom 1. Juli bis 19. Oktober 1975 in der Ölmühle unter Kontrolle gestellt worden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beihilfebetrag für Raps- und Rübsensamen,

— bei denen die Beihilfe vor dem 20. Oktober 1975 im voraus festgesetzt worden ist und die seit dem 1. Juli 1975 in der Ölmühle unter Kontrolle gestellt werden,

— bei denen die Beihilfe nicht im voraus festgesetzt worden ist und die vom 1. Juli bis 19. Oktober 1975 in der Ölmühle unter Kontrolle gestellt worden sind,

wird um 0,362 RE/100 kg erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1975 in Kraft

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 256 vom 2. 10. 1975, S. 1.